

BGer 5A 134/2008 vom 16. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_134_2008

FR: TF 5A 134/2008 du 16 avril 2008

IT: TF 5A 134/2008 del 16 aprile 2008

Regeste

Vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit; Akteneinsicht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist im Rahmen eines Entmündigungsverfahrens vorab die Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs durch die Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 31. Oktober 2007 und durch die Obergerichtspräsidentin vom 13. Februar 2008. Soweit die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang Begehren ausserhalb des Streitgegenstandes stellen, insbesondere die Zulassung des Beschwerdeführers zum Entmündigungsverfahren verlangen, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Entscheide über Entmündigungen unterliegen gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG der Beschwerde in Zivilsachen. Allerdings handelt es sich bei der im Rahmen des Entmündigungsverfahrens erfolgten Ablehnung der Akteneinsicht nicht um einen Endentscheid, sondern um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid, der nur anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG). Dies gilt sowohl für den Beschluss der Gerichtspräsidentin von Olten Gösgen vom 31. Oktober 2007 als auch für denjenigen der Obergerichtspräsidentin vom 13. Februar 2008. Zwischenentscheide können nur ausnahmsweise beim Bundesgericht angefochten werden. Dem Beschwerdeführer obliegt es darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, hierzu von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen. In der Beschwerdeschrift fehlen Ausführungen zu dieser Frage vollständig. Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist offensichtlich nicht erfüllt, weil der Entscheid über die Akteneinsicht in keinem Fall einen Endentscheid im Entmündigungsverfahren herbeiführen kann. Inwiefern die Verweigerung der Akteneinsicht an RA Bolliger-Kunz bei der Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, ist nicht ersichtlich, weil die Beschwerdeführerin ohne weiteres in die Akten Einsicht nehmen kann, wenn dies von ihrem bestellten Anwalt (RA B. _____) oder allenfalls auch von ihrem Beirat (RA A. _____) verlangt wird. Auf die von RA Bolliger-Kunz für die Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde kann aus diesem Grund nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Anders verhält es sich bei RA Bolliger-Kunz. Dieser ist als vollmachtloser Stellvertreter zu den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens verurteilt worden. In diesem Umfang hat er selbständig Beschwerde geführt und deswegen einen in die Augen springenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil erlitten. Er ist in diesem Umfang auch zur Beschwerde befugt (Art. 76 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

Die Vorinstanz ist auf den Rekurs des Beschwerdeführers unter anderem mit der Begründung nicht eingetreten, es gebe gegen die Einsichtsverweigerung kein kantonales Rechtsmittel. Der Beschwerdeführer ruft zwar verschiedene Verfassungsbestimmungen an, er legt indessen weder begründet dar, dass das kantonale Verfahrensrecht ihm einen Rechtsmittelweg eröffne, noch dass ein solcher bereits heute vom Bundesrecht verlangt werde. Gemäss Art. 130 Abs. 2 BGG in der Fassung vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007, erlassen die Kantone auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer schweizerischen Zivilprozessordnung Ausführungsbestimmungen über das Verfahren der Vorinstanzen in Zivilsachen im Sinne der Art. 75 Abs. 2 und 111 Abs. 3 BGG einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV erforderlich sind. Da die schweizerische Zivilprozessordnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist nicht ersichtlich, welche Bestimmung durch den Nichteintretensentscheid verletzt sein könnte. Auf die nicht hinreichend begründete Rüge ist nicht einzutreten (dazu: BGE 133 III 638 E. 2 S. 639 f.). Durfte die Vorinstanz auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht eintreten, ist auch nicht zu beanstanden, dass sie die materiellen Rügen des Beschwerdeführers nicht behandelt hat.

E. 1.5

Soweit sich die Beschwerde gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 24. Oktober 2007 i.S. vorläufiger Entzug der Handlungsfähigkeit richtet, hat das Obergericht unter Hinweis auf § 118 EG ZGB sowie Art. 388 und 392 ZGB ausgeführt, es sei dagegen keine Beschwerde an das Obergericht gegeben. Der Beschwerdeführer erhebt zwar in diesem Zusammenhang einige Rügen, legt aber nicht dar, dass und inwiefern der Nichteintretensentscheid des Obergerichts Bundesrecht verletzen könnte (dazu: BGE 133 IV 286 E. 1.4). Darauf ist ebenfalls nicht einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu Verfahrenskosten und zu einer Parteientschädigung an die Vormundschaftsbehörde verurteilt. Er habe zwar vor Vorinstanz im Namen der Beschwerdeführerin Rekurs eingelegt, er sei aber vollmachtloser Stellvertreter gewesen, weshalb er persönlich kostenpflichtig werde. Der Beschwerdeführer bestreitet, vollmachtloser Stellvertreter gewesen zu sein und verweist auf seine Anwaltsvollmacht vom 19. September 2007; er rügt Willkür. Auf diese Rüge ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Das Obergericht hat in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass die Beschwerdeführerin am 19. September 2007 keine vernünftigen Willensentschlüsse mehr fällen konnte. Der Beschwerdeführer rügt diese Feststellung nicht hinreichend substantiiert als willkürlich. Insbesondere genügt sein Hinweis, die Beschwerdeführerin habe am 26. Dezember 2007 noch eine rudimentäre Patientenverfügung unterzeichnet, nicht als Beleg dafür, dass die Tatsachenfeststellung des

Obergerichts willkürlich wäre. Diese Unterschrift belegt nur, dass sie noch - zittig zwar - unterschreiben konnte, was sie auch bezüglich der Anwaltsvollmacht tat, nicht aber, dass sie bezüglich der Prozessführung handlungsfähig war.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wusste zudem, dass der Beschwerdeführerin bereits im Jahre 2004 auf eigenes Begehren die Handlungsfähigkeit bezüglich der Prozessführung rechtskräftig entzogen worden war, so dass die Beschwerdeführerin auch aus rechtlichen Gründen keine Prozessvollmachten unterschreiben konnte. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, dringt nicht durch. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer das in den Entmündigungsakten liegende Gutachten nicht geöffnet wurde, hilft ihm nicht weiter, weil dieses angesichts der Verfügung aus dem Jahre 2004 für die Frage der Zulässigkeit der Anwaltsvollmacht unerheblich ist. Auch sein Hinweis, dass beim Entmündigungsverfahren höchstpersönliche Rechte zur Beurteilung stehen, hilft ihm nicht, weil der Entzug der Handlungsfähigkeit bezüglich Prozessführung rechtskräftig entschieden ist und durch das weiter gehende Entmündigungsverfahren nicht in Frage gestellt wird. Bei dieser Sachlage ist die rechtliche Folgerung, die Beschwerdeführerin sei am 19. September 2007 nicht in der Lage gewesen, rechtsgültig eine Vollmacht zu unterschreiben, nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer durfte daher als vollmachtloser Stellvertreter bezeichnet und ihm durften die Kosten ohne Willkür auferlegt werden.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, wenn die Vormundschaftsbehörde einen Anwalt zur Interessenwahrung beiziehe, dann stehe ihr dies zwar frei, sie habe aber die Kosten für diesen Beizug selber zu tragen. Er scheint damit beanstanden zu wollen, dass er verurteilt wurde, der Vormundschaftsbehörde eine Parteientschädigung zu bezahlen. Ob und unter welchen Voraussetzungen für das kantonale Verfahren Parteientschädigungen geschuldet sind, beurteilt sich nach kantonalem Verfahrensrecht. Der Beschwerdeführer legt mit keinem Wort dar, welche Bestimmung des kantonalen Verfahrensrechts inwiefern willkürlich angewendet worden sei. Auch darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Aus diesen Gründen kann auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten werden; diejenige des Beschwerdeführers ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Soweit der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht im Namen der Beschwerdeführerin handelt, tritt er als vollmachtloser Stellvertreter auf und hat die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Soweit er in eigenem Namen Beschwerde führt, unterliegt er und hat ebenfalls die Kosten zu tragen. Eine Parteientschädigung an die Gegenpartei ist nicht geschuldet, weil keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.